

besteuerten, aus dem Grenzbezirke kommenden Waaren (§. 92 der Zollordnung) sowie zur Beobachtung der im §. 92 ff. der Zollordnung ertheilten Vorschriften daher eintritt, sobald die Waarenmenge nach Verschiedenheit der Fälle einen Viertel-, halben oder ganzen Zollcentner (gleich 106 Pfund 28, Loth Preussisch oder 107 Pfund 3, Loth Sächsisch) übersteigt, daß aber hierdurch die Angabe des Gewichts controlpflichtiger Waaren in den Frachtbriefen nach dem landesüblichen oder einem andern vereinsländischen Gewichtsmassstabe nicht ausgeschlossen sein soll.

Mudolstadt, den 10. Juni 1840.

K. S. Geheim-Raths-Collegium.
Witzleben.

N^o XXVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung,

das Verbot des Hausirhandels mit Branntwein betreffend,
vom 18. Juni 1840.

(Mudolst. Bl. 184. 0St. 23.)

Nachdem die höchste Resolution anher gelangt ist, daß für die Zukunft der Hausirhandel mit Branntwein in den hiesigen Fürstl. Landen nicht gestattet sein, und die Untersuchung hierauf bezüglicher Contraventionen von den Steuerhebestellen geführt werden soll; so wird solches nicht nur den betreffenden Unterbehörden, sondern auch den Unterthanen zur Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Mudolstadt, den 13. Juni 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Hönniger.

G. Bamberg.